**Verordnung über die Vergabe und die Benutzung des Jugendraumes der Gemeinde Pfalzen**

1. Die Benutzung des Jugendraumes erfolgt vor allem unter Berücksichtigung des Bedarfs der Jugend; die Räume stehen aber auch den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu denselben Bedingungen wie bei Privatveranstaltungen laut Art. 11, von der Einhebung einer Gebühr und Kaution wird abgesehen, wenn die Veranstaltung durch Vereine oder Verbände ohne Einhebung von Eintrittsgeldern oder sonstigen erfolgt.
2. Nach jeder Veranstaltung muss vom Veranstalter die Reinigung der Räume, auch Küche, WC vorgenommen werden. Die Verantwortlichen der SKJ-Gruppe kontrollieren die Sauberkeit des Jugendraumes.
3. In den Jugendräumen herrscht striktes Rauchverbot.
4. Sowohl die Weitergabe, als auch der Konsum von Drogen sind strengstens verboten. Jeglicher Verstoß gegen die Regel muss sofort zur Anzeige gebracht werden.
5. Im Jugendraum dürfen kein Superalkohol und keine Alkopops konsumiert werden.

Die Verabreichung an Volljährige von Bier und Wein und eine Art Mixgetränk (Flügerl) in Maßen ist gestattet, wobei aber das Verbot gilt, Alkohol an angetrunkene Personen und an Minderjährige zu verabreichen.

Außerdem muss jedes nicht alkoholische Getränk ein Drittel billiger sein, als ein alkoholhaltiges Getränk.

Die selben Regeln gelten auch bei der Vermietung des Raumes an Private.

Bei Nichteinhaltung der Regeln kann der Ausschank von Alkohol vom Gemeindeausschuss jederzeit eingeschränkt werden.

1. Jegliche Gewalt gegenüber Personen oder Gegenständen ist zu unterlassen.
2. Für Schäden haftet der Jugendliche bzw. die Eltern oder der Erziehungsberechtigte.
3. Müll ist getrennt zu entsorgen: Glas – Kartone – Dosen – Biomüll.
4. Die technischen Geräte (Stereo – Video – Fernsehgeräte - Küchengeräte) dürfen nur von dafür fachkundigen und gewissenhaften Personen bedient werden.
5. Ein Schlüssel für die Räumlichkeiten wird den jeweiligen Leitern der SKJ-Gruppe ausgehändigt, diese übernehmen für die rechtmäßige Verwendung der Räumlichkeiten die Verantwortung.
6. In den Jugendräumen sind private Feiern von ortsansässigen Jugendlichen (z.B. Geburtstagsfeiern) zulässig. Die Jugendleitung hebt eine Gebühr von 25€ sowie eine Kaution von 100€ für eventuelle Schäden oder erforderlicher Nachreinigung ein. Die Jugendleitung ist verpflichtet, die Gebühr für die Vermietung der Räume auf ein eigenes Bankkonto lautend auf die Jugend einzuzahlen und die Geldmittel sind für die Zwecke der Jugend zu verwenden. Eine Aufstellung der Veranstaltungen, der getätigten Einnahmen und Ausgaben sind jährlich der Gemeinde zu übermitteln.
7. Bei privaten Feiern von Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter die Verantwortung übernehmen.
8. Für den Verleih des Jugendraumes ist ein Formular auszufüllen, welches beiliegt.
9. Übernachtungen im Jugendraum sind verboten. Der Bürgermeister kann für organisierte Veranstaltungen von Vereinen (z.B. Filmnacht, Jungscharnacht) eine Sondergenehmigung erteilen. Dabei müssen eine angemessene Anzahl an volljährigen Aufsichtspersonen (1:10) anwesend sein.
10. Der Raum muss spätestens um 1.00Uhr geschlossen werden. Am Samstag, bzw. an Tagen, an denen der Nightliner verkehrt, schließt der Raum erst um 2.00Uhr.
11. Verstöße werden im Ermessen des/r zuständigen/in Referenten/in mit folgenden Sanktionen geahndet:
* als erster Schritt wird die Kaution ganz oder teilweise einbehalten (je nach Schwere der Übertretung)
* als zweiter Schritt wird der Raum nicht mehr an diese Person überlassen.